

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege
an der Fachhochschule der Diakonie
(SPO PP)

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege mit Bachelorabschluss

Präambel

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 58, Abs. 3, 60 Abs. 1 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) in der Fassung vom 16.09.2014 (GV NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.07.2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Fachhochschule der Diakonie (University of Applied Sciences) in Bielefeld folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung legt den Rahmen für die Gestaltung der Studienleistungen und der Prüfungen im Bachelorstudiengang Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege an der Fachhochschule der Diakonie (FH der Diakonie) fest.
- (2) Grundsätzlich gelten für Bachelorstudiengänge die Regelungen der allgemeinen und studiengangübergreifenden Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der FH der Diakonie (SPO Bachelor). Die Regelungen dieser studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung konkretisieren oder ergänzen die Regelungen der SPO Bachelor für den Studiengang Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege. Abweichungen sind in dieser studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung mit Verweis auf die allgemeine und studiengangübergreifende Studien- und Prüfungsordnung explizit anzugeben. Ergibt sich ansonsten, dass eine Bestimmung in dieser Studien- und Prüfungsordnung mit den Regelungen der SPO Bachelor nicht vereinbar ist, so hat die allgemeine und studiengangübergreifende Studien- und Prüfungsordnung Vorrang.
- (3) Die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen wird vom Prüfungsausschuss der FH der Diakonie überwacht.

§ 2 Studienziel, akademischer Grad

- (1) Der Studiengang Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege qualifiziert für eine wissenschaftlich fundierte Arbeit als Fachexpert/in in psychiatrischen Handlungsfeldern, besonders in diakonischen bzw. karitativen Unternehmen, Einrichtungen und Verbänden in Deutschland und Europa.
- (2) Die Summe aller Prüfungsleistungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Die erfolgreich abgelegten Prüfungsteile belegen qualifizierte Kenntnisse der/des Studierenden in evidenzbasierter psychiatrischer Versorgung und Entscheidungsfindung.
- (3) Aufgrund der erfolgreich bestandenem Bachelorprüfung wird von der FH der Diakonie der Bachelorgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3 Dauer, Gliederung und Art des Studiums

- (1) Der Studiengang beginnt zum Winterhalbjahr (01.10.).
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Studienhalbjahre und kann bei einer vorgesehenen Anrechnung auf sechs Studienhalbjahre verkürzt werden. Individuelle Studienwege mit einer weiteren Verkürzung oder Verlängerung der Studiendauer sind möglich. Die Module AM01 und AM02.3, deren Kompetenzen im Rahmen einer Berufsausbildung erworben werden können, werden nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung angerechnet (vgl. § 5).

- (3) Der Studiengang ist als berufsintegrierender Studiengang ausgestaltet.
- (4) Der Studiengang ist modularisiert und umfasst 24 Module. Der Umfang der einzelnen Module ist in dem Studienverlaufsplan und im Detail im Modulhandbuch des Studiengangs definiert. Der Studienverlauf ist in Anlage 1 beschrieben. Diese Studien- und Prüfungsordnung und der Studienverlaufsplan werden durch das Modulhandbuch für den Studiengang Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege ergänzt.
- (5) Der Studienumfang des Studiengangs im Gesamtstudium beträgt 180 CP.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für den Studiengang gelten die allgemeinen Regelungen der SPO Bachelor zur Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Zusätzlich Voraussetzungen für eine Zulassung zum Studiengang sind:
 - 1. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem für die psychiatrische Versorgung relevanten Beruf oder eine vergleichbare Qualifikation im Sozial- und Gesundheitswesen und
 - 2. eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem psychiatrischen Handlungsfeld und
 - 3. eine aktuelle berufliche Tätigkeit in einem pflegerischen Handlungsfeld oder eine vergleichbare, einschlägige praktische Tätigkeit im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens während des Studiums, die dem Studienziel entspricht, im Umfang von mindestens 0,2 Teilen einer Vollkraftstelle oder eine studienbegleitende, dem Zweck des Studiums entsprechende einschlägige praktische Tätigkeit im Umfang von durchschnittlich mindestens 8 Wochenstunden und
 - 4. die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren, an dessen Abschluss die FH der Diakonie die Eignung für den Studiengang feststellt.

§ 5

Anrechnung

- (1) Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung werden die Module AM01 und AM02.3 bei Studienbewerber/innen mit einer Qualifikation zur Pflegefachperson oder einer vergleichbaren Qualifikation mit insgesamt 60 CP nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung angerechnet.
- (2) Zur Anrechnung der Module AM01 und AM02.3 können vergleichbare Berufsabschlüsse im Einzelfall ebenfalls herangezogen werden, wenn eine Äquivalenzprüfung ergibt, dass
 - 1. das staatlich anerkannte Curriculum in einem vergleichbaren zeitlichen Umfang vergleichbare Inhalte und zu vermittelnde Kompetenzen aufweist und
 - 2. der Unterricht im Wesentlichen durch akademisch ausgebildete Lehrkräfte durchgeführt wurde.
- (3) Bei der Äquivalenzprüfung wird darüber hinaus überprüft, inwieweit die Studierenden über Kompetenzen in Bezug auf Grundlagen, Theorien und Methoden auf einem Niveau verfügen, wie es im Rahmen der hochschulischen Ausbildung erforderlich wäre, um die Modulprüfungen der in Abs. 1 genannten Module erfolgreich bestehen zu können.
- (4) Die Entscheidung über eine Anrechnung nach Abs. 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Module werden nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung mit „bestanden“ bewertet und gehen in die Errechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht ein.

Ergibt die Äquivalenzprüfung, dass eine Vergleichbarkeit nicht besteht, können die Studierenden eine Einstufungsprüfung nach § 6 ablegen.

§ 6

Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob die/der Studienbewerber/in über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die in den Modulen AM01 und AM02.3 erworben werden sollen. Eine Einstufungsprüfung kommt für Studierende infrage, denen vom Prüfungsausschuss im Zuge der Äquivalenzprüfung eine Anrechnung der Vorleistungen versagt wurde (§ 5 Abs. 5 S. 2).
- (2) Die Einstufungsprüfung besteht
 1. aus einer Klausur, in der ausgewählte zentrale Inhalte aus den Modulen AM01 und AM02.3 geprüft werden und
 2. aus einer mündlichen Prüfung, die sich auf den fachlichen Hintergrund (im Sinne theoriegeleiteten Handelns) der/des zu Prüfenden bezieht.Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Klausur bestanden hat. Für beide Prüfungsteile gelten die allgemeinen Regelungen zu Prüfungsleistungen der SPO Bachelor.
- (3) Nach erfolgreichem Bestehen der Einstufungsprüfung werden der/dem Studierenden die Module AM01 und AM02.3 im Umfang von 60 CP angerechnet und mit „bestanden“ bewertet; sie werden bei der Errechnung der Endnote nicht mitberücksichtigt.

§ 7

Bachelorarbeit und mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit

- (1) Der Umfang von schriftlichen Bachelorarbeiten im Studiengang Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege beträgt in der Regel 30 Seiten. Individuelle Absprachen zwischen Prüfenden und Studierenden sind möglich, soweit sie dem Gesamtkonzept der Anfertigung einer Bachelorarbeit nicht entgegenstehen.
- (2) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die/der zu Prüfende 6 CP.
- (3) Für die bestandene mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit erhält die/der zu Prüfende 4 CP.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 25.04.2024 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FH der Diakonie (www.fh-diakonie.de) und kann auf der Lernplattform eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Hochschulkonferenzen vom 24.04.2024 und 30.04.2025.

Bielefeld, 30.04.2025



Prof. Dr. Markus Schmidt
Rektor

Studienverlaufsplan

Sem.	Modul	Modultitel	CP
1.	AM01	Grundlagen beruflichen Handelns	30
			30
2.	AM02.3	Grundlagen professionellen Handelns im psychiatrischen Setting	30
			30
3. (WH)	VM01	Wissenschaftliches Arbeiten	5
	VM02	Grundlagen von Kommunikation und Beratung	5
	PP01	Prozesshaftes Versorgungshandeln [Grundlagen]	5
	PP03	Psychosoziale Interventionen [Grundlagen] (Teil 1)	5
			20
4. (SH)	VM03	Recht [Aufbau]	5
	VM06	Grundlagen der Sozialforschung	5
	PP02	Prozesshaftes Versorgungshandeln [Aufbau]	5
	PP03	Psychosoziale Interventionen [Grundlagen] (Teil 2)	5
			20
5. (WH)	VM05	Ethik [Aufbau]	5
	VM07	Diversität	5
	PP05	Beratung	5
	PP06	Psych. Versorgung und Pflege in unterschiedlichen Settings I	5
			20
6. (SH)	VM04	Ökonomie	5
	PP04	Psychosoziale Interventionen [Aufbau]	5
	PP07	Psych. Versorgung und Pflege in unterschiedlichen Settings II	5
	PP08	Case Management [Basis]	5
	WM1	Wahlmodul I	5
			25
7. (WH)	VM08	Professionelles Selbstverständnis	5
	PP09	Case Management [Aufbau]	5
	PP10	Insightstagung	5
	WM2	Wahlmodul II	5
			20
8. (SH)	PP11	Ethik, Recht, Rolle [Vertiefung]	5
	PP12	Bachelorarbeit und mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit	10
			15
			180

Legende: SH = Sommerhalbjahr; WH = Winterhalbjahr

